

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
der Gemeinde Maisach**

vom 25.10.2017, geändert mit Satzungen vom 21.09.2022 und 27.03.2024

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Maisach vom 25.10.2017:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Maisach erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren und eine Pauschalgebühr für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung und der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung.

**§ 3  
Unterbringungsgebühren**

- (1) Die Unterbringungsgebühren für die Unterkunft in der Anzengruberstraße 2 in 82216 Maisach, Gemeindeteil Gernlinden betragen bei einem

1 Personenhaushalt monatlich	560,00 €,
2 Personenhaushalt monatlich	730,00 €,
3 Personenhaushalt monatlich	850,00 €,
4 Personenhaushalt monatlich	1.070,00 €,
5 Personenhaushalt monatlich	1.190,00 €.

Jede weitere Person zusätzlich 120,00 €

- (2) Die Gebühren für die Unterbringung und die Pauschalgebühr sind am 3. Werktag des nachfolgenden Monats im nach hinein fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, 25.10.2017  
Gemeinde Maisach

Hans Seidl  
1. Bürgermeister